



2026/27

Liebe Eltern,

mit diesem Brief möchten wir Ihnen einige Informationen und Regelungen zum Thema **Kopfläuse** geben.

Informationsangebote:

(Auf weitere Informationsangebote von z.B. privaten Institutionen oder pharmazeutischen Unternehmen dürfen wir aus Rechtsgründen nicht verweisen.)

1) Eine informative Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Thema Kopflausbefall und Behandlung liegt im Sekretariat der Schule bereit und kann auf Wunsch ausgehändigt werden. Diese Broschüre ist auch im Netz unter www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/ abrufbar.

2) Ein Merkblatt des *Robert-Koch-Instituts*, welches sich insbesondere mit der Therapie sowie Präventiv- und Bekämpfungsmaßnahmen befasst, kann abgerufen werden unter:

www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Kopflausbefall.html

3) Ergänzende Informationen, die für alle Beteiligte eine Informationshilfe sein können, werden von der *Deutschen Pediculosis Gesellschaft e.V.* auf deren Internetseiten unter www.pediculosis-gesellschaft.de zur Verfügung gestellt.

4) Über Läusemittel und Läusekämmen haben zwei bekannte Verbraucher-Magazine in ihren Printausgaben berichtet (*Stiftung Warentest* (www.test.de) und *Ökotest* (www.oekotest.de)). Über die Suchfunktion auf der jeweiligen Internetseite können Informationen zu den Tests aufgerufen werden.

Rechtliche Hinweise (Grundlage: §34 des Infektionsschutzgesetzes, § 54 des Schulgesetzes) **und** **Vorgehen an der KGS Olpener Straße**

Schülerinnen und Schüler **mit Kopfläusen** dürfen die Räume der **Schule nicht betreten**. Auch dürfen sie nicht an schulischen Veranstaltungen (z.B. Unterricht, Klassenfahrt, Ausflug) teilnehmen. Dieses Betretungs- und Teilnahmeverbot gilt solange, bis eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei Kopflausbefall kann davon ausgegangen werden, dass nach einer sachgerechten Behandlung mit einem geeigneten Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Weiterverbreitung der Kopfläuse mehr anzunehmen ist. Ein ärztliches Attest ist folglich nicht erforderlich. Im Einzelfall dürfen wir jedoch ein Attest anfordern.

Sollte ein Kind bei noch nicht entdecktem Kopflausbefall oder bei unzweifelhaft vorliegendem **Kopflausbefall** in die Schule kommen, muss die Schule einen **sofortigen vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch** aussprechen.

Wird in einer Klasse ein Kopflausbefall bekannt, bekommen Sie die Information „Läusealarm“ über den in der Klasse üblichen Verteiler. Sind drei oder mehr Klassen betroffen, erhalten alle Kinder der Schule die Information.

Sehr wichtig:

Bei Kopflausbefall müssen Sie uns (Schule und Bina) bitte unverzüglich darüber informieren und dafür sorgen, dass ihr Kind nicht zur Schule / Bina geht und erst wiederkommt, wenn eine sachgerechte Behandlung erfolgt ist!

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Heiser (Schulleiterin)